

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

8/SN-375/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 21 GE/19. P4

Datum: 15. MRZ. 1994

Verteilt 15. April 1994 ✓

St. Bonai

Wien, am 14.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-394/Sch 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das SchUG geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 11.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.772/2-III/2/94 23.2.1994

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-394/Sch 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das SchUG geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 5:

Die Möglichkeit von schulautonomen Lehrplanbestimmungen bzw. Studienplanbestimmungen in den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien als Nachvollziehung der Anpassung der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird begrüßt.

In Abs. 3 ist für die Erlassung dieser schulautonomen Lehrplanbestimmungen an den höheren Lehranstalten der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. an Akademien der ständige Ausschuß zuständig. Die Präsidentenkonferenz ist der

- 2 -

Ansicht, daß auch die bestehenden Vertretungen der Absolventen (Absolventenverbände) der betreffenden Schulen angehört werden sollten, da aus diesem Kreis der Berufstätigen wertvolle Anregungen für vorgesehene Schwerpunktgebildungen innerhalb bestimmter Fachrichtungen erfolgen könnten.

Es wäre zweckmäßig, auf Grund der geringen Zahl an gleichen Fachrichtungen bei den Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (etwa zwei Schulen der Fachrichtung "Allgemeine Landwirtschaft", vier Schulen der Fachrichtung "Land- und Hauswirtschaft") eine Absprache zwischen Schulen gleicher Fachrichtung vorzusehen, damit nicht der gleiche Schwerpunkt an mehreren Schulen vorgesehen wird.

Zu § 8 c:

Diese Bestimmung sieht eine Regelung des Ersatzes der Reifeprüfung als Aufnahmeveraussetzung vor. In der derzeitigen Situation ist das für die viersemestrige Ausbildung an der berufspädagogischen Akademie in Wien-Ober St. Veit erforderlich. Neben der damit ermöglichten Öffnung des Zuganges für Personen, die u.a. eine Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben bzw. Erwerber eines Diplomgrades bzw. akademischen Grades nach dem Fachhochschulstudien-Gesetz sind, ist in Z. 4 der Ersatz der Reifeprüfung auch für Inhaber eines ausländischen Zeugnisses möglich, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung für einen Hochschulbesuch gegeben ist. Da im bisherigen § 24 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundeschul-Gesetzes als Ausnahmeveraussetzung die Reifeprüfung an einer höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt erforderlich ist und dies im Entwurf auch nicht verändert wurde, wäre damit eine Besserstellung ausländischer Maturanten gegenüber beispielsweise AHS-Maturanten in Österreich gegeben. Die Präsidentenkonferenz verlangt daher in Z. 4 die Gleichwertigkeit nur bei einer den österreichischen höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten entsprechenden ausländischen Ausbildung vorzusehen.

- 3 -

Zu § 11:

Bei den in dieser Bestimmung angeführten Organisationsformen der höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten besteht Unzufriedenheit mit der in Z. 8 angeführten Bezeichnung "Höheren Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft". Hier sollte versucht werden, eine attraktivere Bezeichnung zu finden.

Zu § 18:

In Abs. 1 werden die derzeit als Schulversuch geführten Sonderformen der HBLA Raumberg und Wieselburg in der dreijährigen Sonderform im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz verankert. Diese Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt.

Abschließend unterstützt die Präsidentenkonferenz noch die Forderung der Expertenkonferenz der beamteten Landwirtschaftlichen Schulreferenten, die Zugänglichkeit der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie nicht nur für Absolventen, sondern auch für Studierende der Universität für Bodenkultur zu ermöglichen. Dafür sollten Änderungen der §§ 21, 22 und 24 vorgenommen werden.
Diese sollten lauten:

§ 21:

"... haben die Aufgabe, Absolventen höherer Land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen sowie Studierende der Universität für Bodenkultur zu Lehrern ..."

§ 22 Abs. 1 Z 2:

"2. einsemestrige Lehrgänge für Absolventen und Studierende der Universität für Bodenkultur."

- 4 -

§ 24:

In Z. 2 müßten die Aufnahmeveraussetzungen für Studierende der Universität für Bodenkultur ergänzend festgelegt werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahnberger